

--

Vorblatt

Ziele

Ziel 1: Benennung der zuständigen Behörden
Ziel 2: Begleitregelungen für den Vollzug der VO (EU) 2024/1787

Inhalt

Das Vorhaben umfasst hauptsächlich folgende Maßnahmen:

Maßnahme 1: Festlegung der zuständigen Behörden
Maßnahme 2: Begleitregelungen für den Vollzug der VO (EU) 2024/1787

Wesentliche Auswirkungen

Das Vorhaben hat wesentliche Auswirkungen auf folgende Wirkungsdimension(en):

Finanzielle Auswirkungen

Finanzielle Auswirkungen auf den Bundeshaushalt und andere öffentliche Haushalte

Vereinfachte Darstellung der finanziellen Auswirkungen

Die vorliegende Novelle des GWG 2011 teilt die Zuständigkeiten für den Vollzug der VO (EU) 2024/1787 zwischen dem Bundesminister für Wirtschaft, Energie und Tourismus (BMWET) und den Bundesländern.

Um den effektiven Vollzug der Methan-VO zu gewährleisten, müssen die Mitgliedstaaten gemäß Art. 4 Abs. 3 der VO (EU) 2024/1787 sicherstellen, dass die zuständigen Behörden über angemessene Ressourcen verfügen. Dies umfasst insbesondere Sach- und Personalaufwand.

Der Sachaufwand umfasst insbesondere Büroräumlichkeiten, eine entsprechende IT-Ausstattung, Dienstwagen und eine technische Ausrüstung, die den Vollzug der VO ermöglicht.

Der Personalaufwand umfasst pro Behörde rund fünf bis zehn Personen (auf Basis einer Vollzeit-Anstellung).

Verhältnis zu den Rechtsvorschriften der Europäischen Union

Das Vorhaben enthält die erforderlichen flankierenden Regelungen zu Verordnungen der Europäischen Union

Besonderheiten des Normerzeugungsverfahrens

Zustimmung der Länder zur Kundmachung gemäß Art. 102 Abs. 4 B-VG

Vereinfachte wirkungsorientierte Folgenabschätzung

Umsetzung der EU-Methan-VO durch Novelle des Gaswirtschaftsgesetzes 2011

Einbringende Stelle: Bundesministerium für Wirtschaft, Energie und Tourismus

Titel des Vorhabens: Novelle Gaswirtschaftsgesetz 2011

Vorhabensart:	Gesetz	Inkrafttreten/ Wirksamwerden:	2026
Erstellungsjahr:	2026	Letzte Aktualisierung:	03.03.2026

Beitrag zu Wirkungsziel oder Maßnahme im Bundesvoranschlag

Beitrag zu:

- Wirkungsziel: Realisierung eines nachhaltigen, sicheren und wettbewerbsfähigen Energiesystems durch Steigerung des Einsatzes von erneuerbaren Energien, Steigerung der Energieeffizienz und durch Aufrechterhaltung der Versorgungssicherheit (Untergliederung 40 Wirtschaft - Bundesvoranschlag 2026)
 - o Maßnahme: Vorantreiben der Energiewende und Energietransformation sowie Stärkung der Versorgungssicherheit und Energieeffizienz

Problemanalyse

Problemdefinition

Die VO (EU) 2024/1787 über die Verringerung der Methanemissionen im Energiesektor ist grundsätzlich unmittelbar anwendbar. Nach Art. 4 Abs. 1 der VO müssen die Mitgliedstaaten jedoch die für den Vollzug der VO zuständige(n) Behörde(n) benennen. Die vorliegende Novelle des Gaswirtschaftsgesetz 2011 (GWG 2011) dient diesem Zweck und enthält darüber hinaus für den Vollzug der VO notwendige Begleitbestimmungen.

Ziele

Ziel 1: Benennung der zuständigen Behörden

Beschreibung des Ziels:

Gemäß Art. 4 Abs. 1 der VO (EU) haben die Mitgliedstaaten die für den Vollzug der VO zuständige(n) Behörde(n) zu benennen.

Umsetzung durch:

Maßnahme 1: Festlegung der zuständigen Behörden

Ziel 2: Begleitregelungen für den Vollzug der VO (EU) 2024/1787

Beschreibung des Ziels:

Um den effektiven Vollzug der VO (EU) 2024/1787 sicherzustellen, sind Begleitregelungen zu erlassen.

Umsetzung durch:

Maßnahme 2: Begleitregelungen für den Vollzug der VO (EU) 2024/1787

Maßnahmen

Maßnahme 1: Festlegung der zuständigen Behörden

Beschreibung der Maßnahme:

Mit der vorliegenden Novelle werden die Zuständigkeiten für den Vollzug der VO (EU) 2024/1787 gesetzlich geregelt.

Umsetzung von:

Ziel 1: Benennung der zuständigen Behörden

Maßnahme 2: Begleitregelungen für den Vollzug der VO (EU) 2024/1787

Beschreibung der Maßnahme:

Es werden begleitende gesetzliche Regelungen erlassen, die den effektiven Vollzug der VO (EU) 2024/1787 ermöglichen sollen.

Umsetzung von:

Ziel 2: Begleitregelungen für den Vollzug der VO (EU) 2024/1787

Abschätzung der Auswirkungen

Vereinfachte Darstellung zu den finanziellen Auswirkungen

Die vorliegende Novelle des GWG 2011 teilt die Zuständigkeiten für den Vollzug der VO (EU) 2024/1787 zwischen dem Bundesminister für Wirtschaft, Energie und Tourismus (BMWET) und den Bundesländern.

Um den effektiven Vollzug der Methan-VO zu gewährleisten, müssen die Mitgliedstaaten gemäß Art. 4 Abs. 3 der VO (EU) 2024/1787 sicherstellen, dass die zuständigen Behörden über angemessene Ressourcen verfügen. Dies umfasst insbesondere Sach- und Personalaufwand.

Der Sachaufwand umfasst insbesondere Büroräumlichkeiten, eine entsprechende IT-Ausstattung, Dienstwagen und eine technische Ausrüstung, die den Vollzug der VO ermöglicht.

Der Personalaufwand umfasst pro Behörde rund fünf bis zehn Personen (auf Basis einer Vollzeit-Anstellung).

Dokumentinformationen

Vorlagenversion: V2.025

Schema: BMF-S-WFA-v.1.15

Fachversion: 0

Deploy: 2.15.3.RELEASE

Datum und Uhrzeit: 03.03.2026 10:50:22

WFA Version: 0.0

OID: 5478

A0|B0|D0